

**Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe im Beratungsgebiet**  
**Rundschreiben 02/2021**

**28.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren.

**Themen:**

- 1. Rückblick Spät Frühjahrs  $N_{\min}$  Silomais**
- 2. Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021**
- 3. Herbstdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen außerhalb des WSG nach DüV 2020**
- 4. Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen außerhalb des WSG nach DüV 2020**
- 5. Herbstdüngung von Festmist von Huf- oder Klautieren außerhalb des WSG nach DüV 2020**
- 6. Ergänzende Düngeauflagen im Wasserschutzgebiet**

**1. Rückblick Spät Frühjahrs  $N_{\min}$  Silomais**

Mit der Spätfrühjahrs- $N_{\min}$ -Methode ( $SFN_{\min}$ ) lässt sich der Stickstoffversorgungszustand des Bodens für Mais in dessen frühen Entwicklungsstadien abschätzen. Dafür wurden im 4- bis 6-Blattstadium des Maises in diesem Jahr 11 Bodenproben zwischen den Maisreihen im WSG Krempermoor genommen. Wie auch beim vorherigen Frühjahrs- $N_{\min}$  wird bei den Probenahmen zwischen den Bodentiefen 0-30 cm, 30-60 cm und 60-90 cm differenziert und anschließend im Labor analytisch die in den Bodenproben enthaltenen Nitrat- sowie Ammoniummengen bestimmt. Bei der Interpretation des N-Versorgungszustandes des Bodens wird neben dem  $SFN_{\min}$ -Messwert auch die ggf. erfolgte mineralische Unterfußdüngung berücksichtigt. Darüber hinaus findet auch die N-Mineralisation im



Vegetationsverlauf Berücksichtigung bei der Ergebnisinterpretation, denn Flächen mit langjähriger organischer Düngung, Ackergrasumbruch oder Zwischenfruchtanbau haben ein enormes N-Mineralisationspotential. Durch die optimale Ausnutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffes lässt sich der Mineraldüngereinsatz reduzieren und auf diese Weise das Grundwasser schützen. Darüber hinaus können Betriebsmittel und damit Kosten eingespart werden. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass ein „N<sub>min</sub>-Optimalwert“ von 180 kg N/ha (inkl. Unterfußdüngung) zum Zeitpunkt des 4- bis 6-Blattstadiums im Mais anzustreben ist. Hierbei kann unter Berücksichtigung einer beispielhaften Unterfußdüngung von 40 kg N/ha von einem gut versorgten Maisbestand ausgegangen werden, wenn der SFN<sub>min</sub>-Messwert bei ca. 140 kg N/ha liegt. Die diesjährige Spät-Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Kampagne fand am 06.06.2021 statt. Die Ergebnisse schwankten zwischen ca. 100 bis 300 kg Gesamt-N/ha wobei im Mittel der Proben ein N<sub>min</sub>-Wert von 200 kg N<sub>min</sub> ermittelt wurden. Potential für eine N-Nachdüngung war somit in der Regel nicht gegeben. Deutlich wurde das gute N-Mineralisationspotential in Abhängigkeit von Management und Witterung in diesem Jahr, was es im Rahmen der Düngeplanung in den Folgejahren zu berücksichtigen gilt. Auf den gering versorgten Flächen ist nicht immer eine N-Nachdüngung empfehlenswert, da vor allem auf langjährig organisch gedüngten Böden von einer starken N-Nachmineralisierung auszugehen ist.

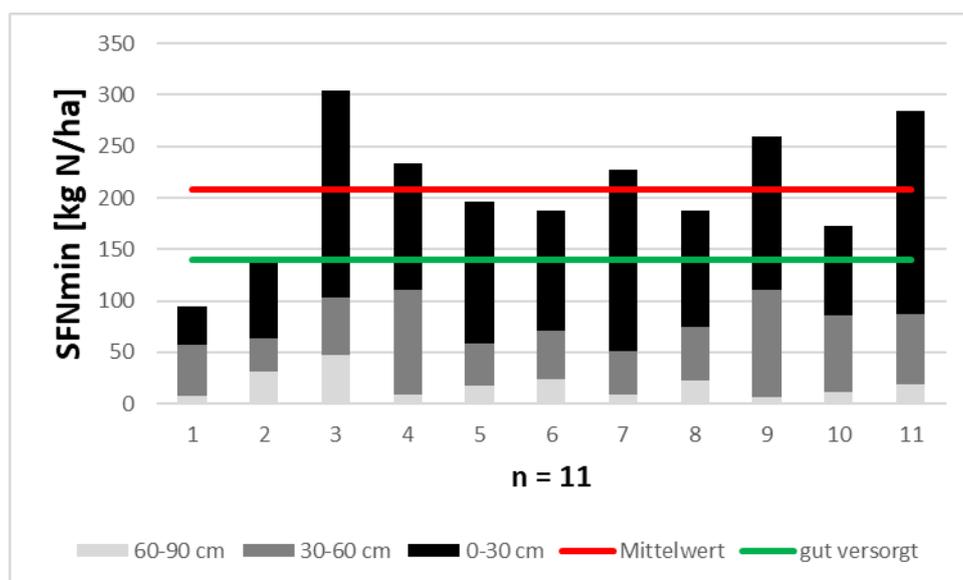


Abbildung 1: Ergebnisse der SFN<sub>min</sub> Untersuchungen 2021

## 2. Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021

Seit dem 01.07.2021 ist die LKSH nicht mehr für die Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger zuständig. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnung hat das Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank übernommen. Damit entfällt auch die Erhebung von Gebühren für die Meldung.

Seit der Umstellung sind sowohl Abgeber als auch Aufnehmer verpflichtet, ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse/Jahr Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons „Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.

Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen. Übergangsregelung zur Meldefrist: Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden. Die Meldungen über die Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten in der Datenbank zu erfassen.

Der Zugriff auf die Meldedatenbank ist ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit.

Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich. Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank steht die ENDO-SH Hotline: 04347/704-777 sowie [endo-sh@llur.landsh.de](mailto:endo-sh@llur.landsh.de) zur Verfügung.

### 3. Herbstdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen außerhalb des WSG nach DüV 2020

Mit der Düngeverordnung (DüV) 2020 haben sich die Sperrfristen grundsätzlich geändert. Im Anhang befindet sich ein übersichtlicher Sperrfristenkalender für Flächen außerhalb und innerhalb des WSG. Nach DüV 2020 dürfen in der Regel Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N ( $> 1,5\%$  N in der TS), zum Beispiel Gülle, Gärrückstände und die meisten Klärschlämme sowie mineralische N-Dünger, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Abweichend davon dürfen bis zum 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten und Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Der abgeleitete Düngebedarf ist auf einem Formblatt schriftlich zu dokumentieren (siehe Anhang). Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaaten von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2021 abgeschlossen sein werden. Die Standzeit von gedüngten Zwischenfrüchten muss mindestens sechs Wochen betragen. Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil ( $>50\%$  Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut laut Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst. Nach den Vorfrüchten Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemengen beziehungsweise bei Klee gras mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50 % und Dauergrünland besteht kein N-Düngebedarf. Güllestandorte weisen infolge langjähriger organischer Düngung ein höheres N-Nachlieferungsvermögen auf. Im Fall von langjähriger organischer Düngung liegt daher kein N-Düngebedarf für die Folgekultur (ausgenommen Feldfutter) vor. Eine Fläche gilt als „langjährig organisch gedüngt“, sofern auf dem Schlag eine P-Versorgung von mindestens 36 mg  $\text{P}_2\text{O}_5$ /100 g Boden (DL-Methode) erreicht wird. Insbesondere bei einer verminderten N-Lieferung aus dem Bodenvorrat kann eine N-Düngung im Herbst zu Wintergerste oder Raps zum Beispiel bei Verbleib erheblicher Getreidestrohmen gen der Vorfrucht auf der Fläche, in Höhe von bis zu 30 kg N/ha notwendig werden. Sollte in Gänze auf Stickstoff verzichtet werden, ist zumindest eine gewisse Grundnährstoff- (P, K, S) und Mikronährstoffabsicherung (vor allem Mangan bei Wintergerste) sicherzustellen, um eine ausreichende Vorwinterentwicklung zu fördern und den Jungpflanzenbedarf im Herbst decken zu können.

#### 4. Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen außerhalb des WSG nach DüV 2020

Die Ausbringmenge für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland bei mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wurde nach DüV auf 80 kg Gesamt-N/ha aus organischen und mineralischen Düngemitteln in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist (1. November bis 31. Januar) beschränkt. Eine robuste Gülledüngung nach dem letzten Schnitt ist aus Sicht der N-Effizienz nicht zu empfehlen. Versuchsergebnisse zeigen für diese Güllegaben eine vergleichsweise niedrige N-Ausnutzung.

#### 5. Herbstdüngung von Festmist von Huf- oder Klautieren außerhalb des WSG nach DüV 2020

Im Herbst ist eine gesonderte Ableitung des Bedarfs vor der Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost nicht erforderlich. Bis zum Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost am 01. Dezember können diese auch auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im Folgejahr ausgebracht werden. Die definierte Begrenzung der Ausbringmenge im Herbst auf maximal 30 kg  $\text{NH}_4\text{-N}$  oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung zu bestimmten Kulturen gilt bei Kompost und bei Festmist von Huf- oder Klautieren nicht.

#### 6. Ergänzende Düngeauflagen im Wasserschutzgebiet

Neben den Auflagen nach DüV sind im WSG ergänzende bzw. angepasste Düngeauflagen und Sperrzeiten in Abhängigkeit der Zonen IIIA (Geest) und IIIB (Marsch) einzuhalten (siehe Anhang). Diese weichen in Abhängigkeit der Kultur und Zone deutlich von den Sperrzeiten nach DüV ab. So gilt für alle Moorböden im WSG (unabhängig) von der Zone, dass die Sperrfrist für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel am 01. Juli beginnt und mit Ablauf des 31. Januar endet. Weiterhin beginnt in der Zone IIIA die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren bzw. Kompost

bereits am Wochenende ab dem 1. August. In der Zone IIIB beginnt die Sperrfrist für die besagten Dünger ab dem 15. September. Auch für flüssige Wirtschaftsdünger gilt der im Anhang übersichtlich dargestellt Sperrfristenkalender ab dem 1. August zu beachten, da die Sperrzeiten in Abhängigkeit von Kultur, Zone und Düngerart (Mineraldünger-N oder Wirtschaftsdüngern) deutlich von Fristen nach DüV abweicht und bereits ab dem 1. August beginnen.

Abweichend von den Regeln nach DüV ist eine Herbstdüngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht in Zone IIIA lediglich bis zu einer Höhe von max. 40 kg N/ha zu Winterraps und Wintergerste zulässig. Zu Zwischenfrüchten sind nur mineralische N-Gaben in Höhe von max. 40 kg N/ha zulässig. Organische Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung sind im Herbst nicht zulässig. Weiterhin ist auf Ackerflächen zu beachten, dass eine ganzjährige Bodenbedeckung sicher zu stellen ist. Die Einsaat von Zwischenfrüchten muss bis zum 15. September bzw. nach Mais und Zuckerrübe bis zum 10. Oktober erfolgen. Nach den Mais und Zuckerrübe ist auch eine Bodenruhe zulässig. Sofern nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Haupt- oder Zwischenfrucht erfolgt, ist ausschließlich eine flache Stoppelbearbeitung bis zum 15. September zulässig. In dem Zeitraum vom 15. September bis 30. November ist eine Bodenbearbeitung ohne nachfolgende Herbstbestellung unzulässig. Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen.

Für alle Moorböden im WSG und unabhängig von der Zone beginnt die Sperrfrist für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel am 01. Juli und endet mit Ablauf des 31. Januar.

**Grundsätzlich müssen Düngemaßnahmen gemäß DüV 2 Tage nach der Aufbringung dokumentiert werden. Neben dieser Dokumentation ist im WSG die bekannte Ackerschlagkarteiführung notwendig.**

Bleiben Sie gesund!

*Ihre Gewässerschutzberatung*

*Jens Torsten Mackens  
Tel. 04331-9453-325  
Handy: 0160- 8410734  
E-Mail: [jmackens@lksh.de](mailto:jmackens@lksh.de)*

# Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen außerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
<b>Vorgaben für Ackerland</b>													
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.							ab Ernte der letzten Hauptfrucht					
<b>davon abweichend<sup>1)</sup></b>													
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.			
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.			
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.									02.10.			
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.	
<b>Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau</b>													
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.								ab 01.09. max 80 kg N <sub>ges</sub> /ha		01.11.		
<b>Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost</b>													
alle Kulturen	15.01.											01.12.	
<b>Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel</b>													
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.	

<sup>1)</sup> nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

# Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021



	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Vorgaben für Ackerland</b>												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
<b>davon abweichend<sup>1)</sup></b>												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und Nmin (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte <u>mit</u> Futternutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
<b>Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau</b>												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.								ab 01.09. max 60 kg N <sub>ges</sub> /ha	01.10.		
<b>Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost</b>												
alle Kulturen <sup>2)</sup>	31.01.											01.11.
<b>Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel</b>												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

<sup>1)</sup> nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

<sup>2)</sup> zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst

## N-Sperrfristen WSG Krempermoor Zone III A

Düngertyp	Nutzung	Kultur	Sperrfrist	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
<b>Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost</b>	<b>Acker</b>	allgemein	01.08 - 15.01												
		Raps	01.09 - 15.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau		01.08 - 15.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>		01.07 - 31.01												
<b>Gülle, Gärreste, Geflügelkot</b>	<b>Acker</b>	allgemein	01.08 - 28.02												
		WG nach Getreide (Aussaat bis 01.10)	01.08 - 31.01												
		Raps	01.09 - 31.01												
		winterharte Hauptkulturen	ab Ernte - 31.01												
		Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09) max. 40 kg N	01.08 - 28.02												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau	01.08 - 31.01													
Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>	01.07 - 31.01														
		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p><b>*1 zusätzlich Rahmenschema Herbst beachten!</b> Die Menge an verfügbarem N, die im Herbst zu Raps und Getreide aufgebracht wurde, muss im Frühjahr in der N-Bedarfsermittlung im Frühjahr 2022 angerechnet werden.</p> </div>													
<b>Mineraldünger</b>	<b>Acker</b>	allgemein	ab Ernte - 31.01												
		Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09) <b>max. 40 kg N</b>	15.09 - 31.01												
		WG nach Getreide (Aussaat bis 01.10)	01.10 - 31.01												
		Raps (Aussaat bis 15.09)	01.10 - 31.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau		15.09 - 31.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>		01.07 - 31.01												

## N-Sperrfristen WSG Krempermoor Zone III B

Düngart	Nutzung	Kultur	Sperrfrist	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
<b>Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost</b>	<b>Acker &amp; Grünland, mehrj. Feldfutterbau</b>		15.09 - 15.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>		01.07 - 31.01												
<b>Gülle, Gärreste, Geflügelkot</b>	<b>Acker</b>	allgemein	ab Ernte - 28.02												
		winterharte Hauptkulturen (außer WG und Raps)	ab Ernte - 31.01.												
		Raps	15.09 - 31.01												
		WG nach Getreide (Aussaat bis 01.10)	15.09 - 31.01												
		Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09) max. 60 kg Geamt-N oder 30 kg NH4-N	15.09 - 28.02												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau		15.09 - 31.01										<b>ab 1.09 max 80 kg ges. N/ha</b>		
Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>		01.07 - 31.01													
<b>Mineraldünger</b>	<b>Acker</b>	allgemein	ab Ernte - 31.01												
		Raps	01.10 - 31.01												
		WG nach Getreide (Aussaat bis 01.10)	01.10 - 31.01												
		Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09)	01.10 - 31.01												
	Grünland, mehrj. Feldfutterbau		01.11 - 31.01												
Grünland, mehrj. Feldfutterbau auf <b>Moorböden</b>		01.07 - 31.01													

Rahmenschema  
 Herbst beachten:  
 nach Ernte der  
 letzten  
 Hauptfrucht max.  
 60 kg ges. N/ha  
 oder max. 30 kg  
 NH<sub>4</sub>-N/ha

